VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
Fonds der Chemischen Industrie

4 DÜSSELDORF 3, Steinstraße 23
Tel.: 29652 FS.: 0858 2526

13. April 1965
St/K

Herrn
Gerhard B e r g
Allgemeiner Studentenausschuß
der Studentenschaft der Tech-
nischen Hochschule Darmstadt

61 D a r m s t a d t
Hochschulstraße 1

STUDENTENSCHAFT DER THD
Eing. 15. APR. 1965
Erl.:
Vorst.

Sehr geehrter Herr Berg!

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. 3. d. J. und gestatten uns, Ihnen anliegend eine kurze Übersicht über die Stipendien des Fonds der Chemischen Industrie zu übersenden. Die Merkblätter über die Studienbeihilfen und Liebig-Stipendien des Fonds fügen wir ebenfalls bei.

Da im Laufe dieses Jahres die Richtlinien sowie die Höhe der Stipendien voraussichtlich geändert werden, werden wir uns erlauben, Ihnen zu gegebener Zeit die neuen Richtlinien zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
Fonds der Chemischen Industrie
Der Geschäftsführer
i.A.
Stiepelmann

Anlagen

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V.

— Fonds der Chemischen Industrie —

Merkblatt

über Liebig-Stipendien

1. Der Fonds der Chemischen Industrie gewährt auf Antrag eines Hochschullehrers überdurchschnittlich begabten jungen Chemikern für die Dauer eines Jahres Liebig-Stipendien. Durch die Stipendien soll ihnen im Anschluß an das Doktor-Examen die Möglichkeit gegeben werden, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch eine einjährige Forschungstätigkeit an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule unter Leitung eines Hochschullehrers zu vertiefen. Anträge auf Gewährung von Liebig-Stipendien bedürfen in jedem Falle der Befürwortung des Institutsleiters.

2. Die Höhe des Liebig-Stipendiums beläuft sich auf monatlich DM 850,— für Unverheiratete und DM 950,— für Verheiratete. Für jedes Kind wird eine Beihilfe von DM 35,— gezahlt. Außerdem wird eine Zulage in Höhe von DM 150,— zum Ausgleich der Steuerbelastung gewährt. Diese entfällt, wenn die derzeitigen Bemühungen um Steuerfreiheit des Liebig-Stipendiums zum Erfolg führen.

3. Das Liebig-Stipendium wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Stipendiat seine Mitarbeit bei dem Hochschullehrer, der das Stipendium beantragt hat, aufrechterhält und sich bereiterklärt, der Geschäftsführung des Fonds der Chemischen Industrie jede Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie seiner wissenschaftlichen Tätigkeit umgehend bekanntzugeben.

4. Es wird erwartet, daß Stipendiaten, denen die deutsche chemische Industrie eine Vertiefung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ermöglicht, nach Abgang von der Hochschule ihre Kenntnisse nur im Einverständnis mit dem Engeren Kuratorium dem Ausland zur Verfügung stellen.

5. Durch die Gewährung eines Liebig-Stipendiums des Fonds der Chemischen Industrie wird weder zum Verband der Chemischen Industrie noch zu dem Leiter des Instituts oder zu einer anderen Stelle ein Arbeitsverhältnis begründet. Da das Liebig-Stipendium kein Entgelt für geleistete oder zu leistende Dienste ist, entfällt die Entrichtung von Lohnsteuer; das Liebig-Stipendium ist jedoch ein im Sinne des Steuerrechts zu versteuerndes Einkommen (vergl. Ziffer 2).

6. Aus den in Ziffer 5 dargelegten Gründen erwachsen durch die Bewilligung eines Liebig-Stipendiums keine Verpflichtungen oder Ansprüche auf Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung). Es wird daher empfohlen, einer privaten Krankenversicherung beizutreten; in jedem Falle ist der Abschluß einer Unfallversicherung notwendig. Der Geschäftsführung des Fonds der Chemischen Industrie ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

FONDS DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Der Vorsitzende des Engeren Kuratoriums
Prof. Dr. O. Bayer

Der Geschäftsführer
Dr. A. Hoffmann

4 Düsseldorf, Steinstraße 23

Im Januar 1964

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V.

— Fonds der Chemischen Industrie —

Merkblatt

über Studienbeihilfen

1. Der Fonds der Chemischen Industrie gewährt auf Antrag eines Hochschullehrers überdurchschnittlich begabten Chemikern nach Abschluß des Diplomexamens für die Dauer eines Jahres Studienbeihilfen. Durch die Studienbeihilfen soll ihnen eine Intensivierung ihrer Ausbildung und insbesondere deren Abschluß mit der Promotion ermöglicht werden. Bei der Bewilligung einer Studienbeihilfe geht das Engere Kuratorium von der Erwartung aus, daß der Stipendiat sich ausschließlich dem Studium widmet, keinerlei Nebentätigkeiten, auch keine Assistententätigkeit ausübt und das Studium nicht durch Auslandsaufenthalte (auch nicht im Rahmen des Studentenaustausches) unterbricht. Aus grundsätzlichen Erwägungen kann Gesuchen um Verlängerung von Studienbeihilfen nicht stattgegeben werden. Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen bedürfen in jedem Falle der Befürwortung des Institutsleiters.

2. Es wird erwartet, daß der Stipendiat der Geschäftsführung des Fonds zu gegebener Zeit das Ergebnis des Doktorexamens mitteilt und ein Stück seiner Doktorarbeit für die Bücherei des Fonds zur Verfügung stellt. Es wird ferner darum gebeten, daß der Stipendiat der Geschäftsführung des Fonds auch davon Kenntnis gibt, für welchen Beruf er sich entschieden hat (Hochschule, Behörde [welche?], Wirtschaft [welches Unternehmen?]).

3. Durch die Gewährung einer Studienbeihilfe des Fonds der Chemischen Industrie wird weder zum Verband der Chemischen Industrie noch zu dem Leiter des Instituts oder zur irgend einer anderen Stelle ein Arbeitsverhältnis begründet. Da die Studienbeihilfe kein Entgelt für geleistete oder zu leistende Dienste ist, entfällt die Entrichtung von Lohnsteuer; die Studienbeihilfe stellt jedoch ein im Sinne des Steuerrechts möglicherweise zu versteuerndes Einkommen dar.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen erwachsen durch die Bewilligung einer Studienbeihilfe auch keine Verpflichtungen oder Ansprüche auf Pflichtversicherung (Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Sozialversicherung usw.).

gez. O. Bayer gez. A. Hoffmann

Düsseldorf, im Dezember 1961

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V.
Fonds der Chemischen Industrie
Düsseldorf, Steinstraße 23

Betr.: Fonds der Chemischen Industrie zur Förderung von Forschung Wissenschaft und Lehre

Entstehung des Fonds: Angesichts der Notlage der deutschen Wissenschaft und des Hochschulwesens wurde im Jahre 1950 der Fonds der Chemischen Industrie gegründet und damit eine langjährige Tradition fortgeführt. Zweck ist die Förderung von Forschung, Wissenschaft und Lehre auf dem Gebiet der Chemie. Dazu gehört die Nachwuchsförderung durch die Gewährung von Studienbeihilfen und Liebig-Stipendien. Bis Ende 1964 wurden Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 40 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Liebig-Stipendien und Studienbeihilfen

Geförderter Personenkreis: Deutsche Studierende

Geförderte Ausbildung: Studium der Chemie einschließlich Promotion und anschließender wissenschaftlicher Hochschultätigkeit.

Besondere Verpflichtungen: Keinerlei Nebentätigkeit

Eignungsvoraussetzungen: Überdurchschnittliche Examensergebnisse, gute Beurteilung durch antragstellenden Hochschullehrer und Institutsleiter.

Bedürftigkeitsvoraussetzungen: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage nur bei Studienbeihilfen (siehe unten).

Art der Förderung:

1. Studienbeihilfen nach bestandenem Diplom-Chemiker-Examen; Dauer 1 Jahr. Höhe zur Zeit i. allg. DM 300,-- bis DM 350,-- monatlich.

2. Liebig-Stipendien nach bestandenem Doktor-Examen, Dauer 1 Jahr. Höhe DM 850,-- für unverheiratete, DM 950,-- für verheiratete Chemiker; Kindergeld je Kind DM 35,--. Zusätzlich wird z. Zt. eine Steuerzulage von DM 150,-- gewährt.

Antragstellung:	Formloser Antrag durch Hochschullehrer; beizufügen: Befürwortung des Institutsleiters, Lebenslauf, ausgefüllter Fragebogen mit Angaben über den Ausbildungsweg und im Falle der Studienbeihilfe über die wirtschaftlichen Verhältnisse.
Entscheidung über den Antrag:	Das Engere Kuratorium des Fonds der Chemischen Industrie, das aus Wissenschaftlern der Hochschulen und der chemischen Industrie besteht.
Verhältnis zu anderen Förderungen:	Keine Gewährung eines Stipendiums, wenn der Antragsteller bereits von anderer Seite gefördert wird.
Zahl der Stipendien:	Seit Bestehen bis einschließlich Wintersemester 1964/65: 900.
Aufgewendete Mittel:	Bis Wintersemester 1964/65: ca. 3,3 Mio. DM.